

MONGOLEI

Regierungsbeschluss Nr. 173 über Einlassstellen, Kontrollen, Testung und Zertifizierung für Saatgut, Pflanzen und Jungpflanzen und Tiere, Samen, Teilen und Erzeugnissen davon und Kulturen von Mikroorganismen vom 15. Juli 2003

(Zasgiin Gazryn Togtool žagsaalt, žuram Batlach Tuchaj /Urgamlyn ur, urslég, suulgac, am'tan, tuunij ur, chévrèl ur, tuuchij mach, dajvar butèègdèchuun bolon bičil biyetnij ösgövör, èmgègt matyerialyn dèèjjig ulsyn chilèèr nèvtruulèch boomtuudyn žagsaa)

Quelle: <http://www.legalinfo.mn/law/details/2690>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Mongolischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.01.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- **M1** Regierungsbeschluss Nr. 22 vom 27.01.2010
- M2 Regierungsbeschluss Nr. 190 vom 14.06.2014
- **M3** Regierungsbeschluss Nr. 194 vom 18.05.2015
- M4 Regierungsbeschluss Nr. 461 vom 23.11.2015
- M5 Regierungsbeschluss Nr. 63 vom 25.01.2016
- M6 Regierungsbeschluss Nr. 198 vom 21.12.2016
- **M7** Regierungsbeschluss Nr. 329 von 2017

Ergänzung:

- **M8** Regierungsbeschluss Nr. 146 vom 03.05.2011

Regierungsbeschluss Nr. 173 über Einlassstellen, Kontrollen, Testung und Zertifizierung für Saatgut, Pflanzen und Jungpflanzen und Tiere, Samen, Teilen und Erzeugnissen davon und Kulturen von Mikroorganismen vom 15. Juli 2003

Gemäß dem Gesetz über die Quarantänekontrolle und –überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon für das Passieren der Grenze Artikel 5.1.5, 5.1.6 und 5.1.7 beschließt die Regierung der Mongolei:

1. Anhang 1 "Die Liste der Einlassstellen für Saatgut, Pflanzen, Jungpflanzen und Tiere, deren Samen, Embryos, Teile und Erzeugnisse davon und Proben von Kulturen von Mikroorganismen", Anhang 2 "Verfahren für die Einfuhrkontrolle und -überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon", Anhang 3 "Verfahren für die Ausstellung von Export- und Einfuhrzeugnissen für Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon".

...

Saatgut, Pflanzen und Jungpflanzen.... und Proben von Kulturen von Mikroorganismen

Liste der Einlassstellen an der Staatsgrenze

1. Einlassstellen für Saatgut, Pflanzen und Jungpflanzen

1. Ulanbaator Stadt Samyn-Uchaa
2. Provinz Dornogov' Samyn-Uud
3. Provinz Selenge Süchbaatar
4. Provinz Selenge Altanbulag
5. Provinz Uws Boršoo
6. Provinz Dornod Ereentsav
7. Provinz Bajan-Ölgii Tsagaannuur

► **M1** 8. Provinz Chowd Bulgan ◀

► **M3** 9. Provinz Dornod Bajanchošuu. ◀

...

3. Einlassstellen für die Einfuhr von ... Proben von Kulturen von Mikroorganismen

1. Buyant-Ukhaa of Ulaanbaatar city;
2. Provinz Dornogov' Samyn-Uud;
3. Provinz Selenge Altanbulag;
4. Provinz Selenge Sukhbaatar Hafen.

...

▼ M8 Folgende Einlassstellen haben jeweils vom 1. Mai bis 1. Juni des Jahres geöffnet:

- 1.1 Für Saatgut, Pflanzen und Jungpflanzen
 - 1.1.1. Provinz Dornod Khavigra
 - 1.1.2. Provinz Dsawchan/Zavkhan Artssuuri
 - 1.1.3. Provinz Gobi-Altai Burgastai
 - 1.1.4. Provinz Chowsgol/Khovsgol Hanch/Hankh

Verfahren für die Einfuhrkontrolle und -überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon

1. Allgemeine Bestimmungen

...

1.3 Enthalten internationale Vorschriften, die die Mongolei ratifiziert hat, andere Bestimmungen als diese Vorschriften, so gelten die Bestimmungen der internationalen Vorschriften.

2. Einfuhrkontrolle

2.1. Im Rahmen seiner Rechte und Pflichten gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Quarantänekontrolle und -überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon für das Passieren der Grenze führt der staatliche Inspektor die Quarantänekontrolle und -überwachung an den in Artikel 4 genannten Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen davon wie folgt durch:

2.1.1. Kontrolle und Registrierung der Einfuhranträge für Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon, des Gesundheitszeugnisses des Ausfuhrlandes und Begleitdokumente;

2.1.2. Durchführung der tier- und pflanzengesundheitlichen Kontrolle und Überwachung bei Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen davon und deren Beförderungsmitteln, sofern die Dokumentenkontrolle erfolgreich abgeschlossen wurde;

2.1.3. werden bei der Kontrolle und Überwachung keine Beanstandungen festgestellt, werden die Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon gemäß den Vorschriften beprobt, die Proben werden an das Labor einer staatlichen Kontrollstelle übermittelt und getestet.

2.2. Werden beim Labortest keine Quarantäneschädlinge festgestellt, stellt der staatliche Inspektor ein tier- oder pflanzengesundheitliches Quarantäneeinfuhrzeugnis für die einführende natürliche oder juristische Person aus und leitet sie an den Zoll weiter.

3. Ausfuhrkontrolle und -überwachung

...

4. Durchfuhrkontrolle

...

5. Visuelle Kontrolle von Beförderungsmitteln

5.1 Die tier- und pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle und -überwachung wird an jedem Güter- und Personenbeförderungsmittel, mit dem Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon transportiert werden, von den staatlichen Inspektoren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

5.2 Werden bei der Kontrolle und Überwachung keine Quarantäneschädlinge festgestellt, dürfen sie die Grenze passieren und werden an die Zollkontrolle überstellt.

6. Entseuchung und Entwesung an der Staatsgrenze

6.1 Werden Quarantäneschädlinge an Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen davon, die die Grenze passieren sollen, festgestellt, werden deren Beförderungsmittel gemäß Artikel 16 des Gesetzes über

die Quarantänekontrolle und –überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon entseucht und entwest.

...

7. Behebung von Beanstandungen an Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen davon und Beförderungsmitteln

7.1 Regelte Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon und Beförderungsmittel, für die Dokumente fehlen oder fehlerhaft sind, werden für einen in diesen Vorschriften festgelegten Zeitraum zurückgehalten.

7.2...

7.3...

7.4 Der staatliche Inspektor informiert unverzüglich die zuständigen Stellen (staatliche Untersuchungseinrichtungen, Zollbehörde, Bahnbehörde), den Einführer, Ausführer, Durchführer, natürliche und juristische Personen über die zurückgehaltenen Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon.

7.5 Wird die Beanstandung während der Verwahrung nicht behoben, wird ein Bescheid über die Zurückweisung der Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse davon erteilt.

7.6 Wird durch einen Labortest das Vorhandensein von Quarantäneschädlingen an Tieren, Pflanzen oder Erzeugnissen davon bestätigt, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen.

7.7 Werden Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse davon an das Ausfuhrland zurückgewiesen oder ordnungsgemäß vernichtet, stellt der staatliche Inspektor die Angaben zum Fall zusammen und leitet sie an die betreffende staatliche Kontrollstelle weiter.

8. Sonstiges

8.1 Natürliche und juristische Personen und Bedienstete, die diese Vorschriften verletzen, haften den maßgeblichen Bestimmungen der Mongolei.

"Verfahren für die Ausstellung von Ausfuhr- und Einfuhrzeugnissen für Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon"

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Vorschriften sind die Ausstellung von Ausfuhr- und Einfuhrzeugnissen (certificates) für Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon (im weiteren "Tier- und Pflanzenerzeugnisse" genannt) und die Regelung des Zusammenwirkens von zuständigen Stellen und natürlichen und juristischen Personen.

2. Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrzeugnissen

2.1 Natürliche und juristische Personen, die Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon ausführen, stellen bei der zuständigen Kontrollstelle einen Antrag und legen zugleich die folgenden Angaben und Dokumente innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen vor:

2.1.1. Ursprungszeugnis für die Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon;

2.1.2. Kaufvertrag, Schenkungsurkunde und ähnliches;

2.1.3. ist der Importeur, eine juristische Person die Kopie des Handelsregisterauszugs und ist der Importeur eine natürliche Person, die eine beglaubigte Kopie des Ausweises;

2.1.4. Ergebnisse von tier- oder pflanzengesundheitlichen Labortests;

2.1.5. das Beförderungsmittel, die Transportroute für Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon;

2.1.6. Name der Grenzübertrittsstelle und Datum;

2.1.7. weitere Angaben wie Anzahl und Menge der Tiere, Pflanzen, und Erzeugnisse davon, Verarbeitungsstand (teilverarbeitet, roh, tiefgefroren, frisch usw.), Packmittel, Etikettierung und Sicherheitsangaben.

2.2. Werden die in den Artikeln 9, 11 und 24.3 des Gesetzes über die Quarantänekontrolle und –überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon genannten Anforderungen eingehalten, wird von der zuständigen Kontrollstelle ein Ausfuhrzeugnis auf der Grundlage der Ergebnisse der Quarantänekontrolle, gesundheitlichen Untersuchung und Laborergebnisse ausgestellt.

2.3 Die zuständige Kontrollstelle stellt eine Mitteilung über die Einfuhr zur Einfuhr bestimmter Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon auf der Grundlage der Informationen und Anträge der natürlichen und juristischen Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

2.4 Auf der Grundlage Mitteilung über die Einfuhr, die von der zuständigen Kontrollstelle ausgestellt wurde, eines gültigen Zeugnisses der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes, der Begleitdokumente, der Ergebnisse der Quarantänekontrolle und –überwachung, von Laborergebnissen und sofern keine Beanstandungen vorliegen, stellt der staatliche Inspektor ein Einfuhrzeugnis aus, mit dem die Staatsgrenze überquert werden darf.

2.5. Hat ein Zeugnis seine Gültigkeit verloren oder ist es verlustig gegangen, wird die Ware erneut untersucht, und ein neues Zeugnis wird ausgestellt.

2.6 Für Futter- und Nahrungsmittel (bis 1,5 kg), die von Passagieren im Handgepäck mitgeführt werden, ist Punkt 2.1 dieser Vorschrift über die Ausstellung von Exportzeugnissen nicht anzuwenden. Der staatliche Inspektor kontrolliert die Waren und erteilt eine Genehmigung.

3. Verweigerung der Ausstellung von Zeugnissen

3.1. Die Erteilung von Zeugnissen für Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon wird unter folgenden Umständen verweigert:

3.1.1. die gesetzlichen Anforderungen der Mongolei und internationaler Vereinbarungen, die die Mongolei ratifiziert hat, werden nicht eingehalten;

3.1.2. eine Mitteilung über die Einfuhr liegt vor, jedoch kein Zeugnis der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes oder ein Ausfuhrzeugnis liegt vor, jedoch keine Mitteilung über die Einfuhr;

3.1.3. Anzeichen für Quarantäneschädlinge von Tieren oder Pflanzen;

3.1.4. die Anforderungen der zuständigen Stelle des Einfuhrlandes werden nicht eingehalten.

4. Zeugnisanforderungen

4.1 Das Zeugnis entspricht dem Muster der internationalen Organisationen für Tier- und Pflanzengesundheit....

4.2. Sofern nichts Anderes zwischen den Ländern vereinbart ist, wird das Ausfuhrzeugnis in Englisch und Mongolisch und das Einfuhrzeugnis in Mongolisch ausgestellt.

4.3 Das Zeugnis ist maschinenschriftlich oder per Computer ausgestellt.

4.4. Das Zeugnis wird in 3 Exemplaren ausgestellt, ein Exemplar verbleibt bei der natürlichen oder juristischen Person, das zweite Exemplar verbleibt beim Zoll an der Einlassstelle, und das dritte Exemplar wird zusammen mit den anderen Dokumenten aufbewahrt. Zeugnisse für Passagiere werden in zwei Exemplaren ausgestellt.

4.5. Ausfuhr- und Einfuhrzeugnisse werden für Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse davon ausgestellt.

5. Druck, Erteilung und Bereitstellung von Zeugnissen

...

6. Bestätigung von Zeugnissen

...

6.2. Das Pflanzengesundheitszeugnis gilt für einen Monat für Pflanzen und Teile davon, 14 Tage für Erzeugnisse davon und 5 Tage für verderbliche Pflanzenteile und -erzeugnisse.

...

7. Nichtanerkennung von Zeugnissen aus folgenden Gründen:

7.1 Fälschung;

7.2 Änderung;

7.3 Fälschung der Unterschriften und Stempel;

7.4 abgelaufenes Gültigkeitsdatum;

7.5 keine Übereinstimmung zwischen der Fracht und den Angaben in den Dokumenten;

7.6 Schäden aufgrund falscher Lagerung;

7.7. Unterschrift oder Stempel einer berechtigten Person fehlen.

8. Haftung

8.1 Natürliche und juristische Personen, die diese Vorschriften verletzen, haften gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der Mongolei.